

Erforderliche Registrierung bzw. Kennzeichnung nach Vermarktungswegen

Vermarktungs- wege	Registrierung des Stalles (Erzeugercodemitteilung)	Verwendung des Erzeugercodes auf dem Ei	Registrierung ei- ner Packstelle ^{#)}
Ab Hof / Haustüre und <u>weniger</u> als 350 Legehennen	Nein ^{*)}	Nein ^{*)}	Nein ^{*)}
Ab Hof / Haustüre und <u>mehr</u> als 350 Legehennen	Ja	Nein ^{*)}	Nein ^{*)}
Öffentlicher Markt	Ja	Ja	Nein ^{*)}
Wiederverkäufer / Handel	Ja	Ja	Ja

^{*)} Falls die Eier unsortiert und ohne Angabe von Gewichtsklassen oder Güteklasse sind.

^{#)} Die Nutzung einer Packstelle von einem anderen Betrieb ist auch möglich.

- Werden Eier an der Produktionsstätte nach Gewichtsklassen sortiert, ist eine Registrierung des Betriebes als Packstelle bei der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erforderlich.
- Eier, die an Wiederverkäufer, z.B. Lebensmitteleinzelhandel, Bäcker oder Metzger, abgegeben werden, müssen in einer Packstelle nach Güte- und Gewichtsklassen sortiert und verpackt werden.
- Erzeuger, die ihre Eier an der Produktionsstätte, auf einem öffentlichen Markt oder im Verkauf an der Tür direkt an den Endverbraucher abgeben, sind von der Sortierungspflicht befreit. Diese Eier dürfen nicht mit Güte- und Gewichtsklasse bezeichnet werden.
- Der Verkauf von Eiern auf einem örtlichen, öffentlichen Markt erfordert immer den Aufdruck des Erzeugercodes, auch wenn keine Sortierung nach Güte- und Gewichtsklassen erfolgt.
- Eier der Güteklasse A müssen immer mit dem Erzeugercode gekennzeichnet werden. Eier müssen nicht gestempelt werden, wenn der Erzeuger sie an der Produktionsstätte oder an der Tür direkt an den Endverbraucher abgibt. Dabei darf keine Sortierung nach Güte- und Gewichtsklasse erfolgen.